Gut Ding will Weile haben

Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

Folgen der Revision der Handelsregisterverordnung für Stiftungen und Vereine

Der Bundesrat hat am 20. Februar 2019 die Vernehmlassung zur Revision der Handelsregisterverordnung (HRegV) eröffnet. Sie dauert bis 27. Mai 2019. Die mit der Modernisierung des Handelsregisters verbundenen Änderungen im Obligationenrecht (OR) haben auch Anpassungen der HRegV zur Folge. Für die Revision des OR ist die Referendumsfrist am 6. Juli 2017 abgelaufen. Die Änderungen im OR haben auch Auswirkungen auf das Vereins- und Stiftungsrecht. So können beim Verein Mitglieder oder Gläubiger das Gericht anrufen, wenn der Verein kein Rechtsdomizil hat. Bei einer Stiftung muss in einem solchen Fall die Aufsichtsbehörde eingreifen. Als Rechtsdomizil definiert der Entwurf der HRegV die eigene Adresse des Vereins/der Stiftung. Auch kann die Adresse einer anderen Person angeben werden (c/o-Adresse). Der eigentliche Adressinhaber ist dann Domizilhalter. In jedem Fall muss die Stiftung oder der Verein am Domizil erreichbar sein. Für Vereine und Stiftungen ist es bei Inkrafttreten der neuen HRegV wichtig zu prüfen, ob die Angaben im Handelsregister die Anforderungen erfüllen. Neu ist zudem vorgesehen, dass die Zweckangaben im Handelsregister ungekürzt aus den Statuten übernommen werden. Dies spielt vor allem für Familienstiftungen eine Rolle, deren Zweckbestimmungen persönliche Informationen enthalten bzw. sehr lang sind. Sofern solche Informationen nicht veröffentlicht werden sollen, müssen Familienstiftungen, die sich bis zum 31. Dezember 2020 in das Handelsregister eintragen müssen, bei Annahme der Vorlage eine Urkundenrevision in Betracht ziehen oder statutarische Bestimmungen in ein Reglement verschieben. Die geplante Revision der HRegV bringt eine begrüssenswerte Reduktion der Gebühren um rund ein Drittel. Da bis dato die Gebühren die tatsächlichen Kosten der Handelsregisterämter überstiegen, ist eine entsprechende Anpassung nun erforderlich.

Wo steht die Revision des Schweizer Datenschutzes?

Von der optimistischen Vorgabe, die Totalrevision des Schweizer Datenschutz-gesetzes (DSG) im Jahr 2019 abzuschliessen, müssen sich die Parlamentarier wohl verabschieden. Bereits die Beratung in der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats (SPK-N) hat sich verzögert und dauert an. Da die Sitzungen der parlamentarischen Kommissionen geheim sind, sind noch keine Ergebnisse über allfällige Änderungen am Entwurf des DSG bekannt. Von der Totalrevision des DSG losgelöst traten am 1. März 2019 die neuen Datenschutzbestimmun-gen für die Bearbeitung von Personendaten im Bereich der Schengener Zu-sammenarbeit in Strafsachen (Schengen-Datenschutzgesetz, SDGS) in Kraft. Die Referendumsfrist ist am 17. Januar 2019 unbenutzt abgelaufen.

Die geplante AIA-Revision erschüttert den Gemeinnützigkeitssektor

Am 27. Februar 2019 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zu einer Revision des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) eröffnet. Damit sollen Empfehlungen des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum), einer Organisation der OECD, umgesetzt werden. Die Vernehmlassung dauert bis zum 12. Juni 2019. Die Vorlage soll im Frühling 2020 in die parlamentarische Beratung gelangen. *(Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten 22/23.)*

Was gibt es für Neuigkeiten aus dem Bundesgericht?

B*GE 144 III 433:* Nach ihrer Abwahl beantragte eine Stiftungsrätin mittels Stiftungsaufsichtsbeschwerde den Erlass von verschiedenen aufsichtsbehördlichen Massnahmen und die Prüfung von Verantwortlichkeitsansprüchen. In Analogie zum Vereinsrecht hält das Bundesgericht fest, dass von sämtlichen Rechtsbehelfen, welche die Stiftungsorganisation zur Verfügung stellt, Gebrauch zu machen sei, bevor ein Stiftungsrat den staatlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen kann. Er muss also nachweisen, dass er intern alles unternommen hat, um die geltend gemachten Missstände zu beheben. Erst danach kann eine Stiftungsaufsichtsbeschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eingereicht werden. Kann er die Ausschöpfung der internen Vorkehren nicht aufzeigen, so ist er zur Beschwerde nicht legitimiert. Weiter führt das Bundesgericht aus, dass nur Personen zur Aufsichtsbeschwerde legitimiert seien, die ein persönliches Interesse an der Anordnung der geforderten Massnahmen haben. Dies seien insbesondere die Destinatäre. Grundsätzlich anerkenne das Bundesgericht die Legitimation eines Stiftungsratsmitglieds zur Aufsichtsbeschwerde gegen Beschlüsse des Stiftungsrats in betreffend Oganisation der Stiftung und zweck- und statutengemässe Verwendung des Stiftungsvermögens. Ein abstraktes Haftungsrisiko eines Stiftungsrats begründe aber noch kein persönliches Interesse und legitimiere daher auch nicht zur Aufsichtsbeschwerde. Dahingegen ist jedermann berechtigt, jederzeit eine Aufsichtsanzeige zu erstatten. Der Anzeigesteller hat jedoch keine Parteistellung im Verfahren. Er hat daher auch keine Möglichkeit, einen negativen Entscheid der Aufsichtsbehörde anzufechten.

B*GE 144 III 264 / 5A_856/2016 und 5A_865/2016:* Im vorliegenden Verfahren hatte das Bundesgericht die Aufsichtsbeschwerden der Nachkommen des Stifters zu beurteilen. In Abweichung von der Vorinstanz hält das Bundesgericht fest, Entscheide betreffend Stiftungsaufsicht seien vermögensrechtlicher Natur und daher ebenfalls mit Beschwerde in Zivilsachen anzufechten. Eine solche ist nur zulässig, sofern der Streitwert über 30'000 Schweizer Franken liegt. Die Vorinstanz ist noch davon ausgegangen, dass es sich hierbei nicht um eine vermögensrechtliche Angelegenheit handelte, und hat den Streitwert nicht geprüft. Es ist daher wichtig, auch bei Stiftungsaufsichtsbeschwerden den Streitwert von Beginn an anzugeben, so dass sich die Vorinstanzen damit auseinandersetzen können und das Bundesgericht auf die Beschwerde eintritt. Die Zulässigkeit einer Änderung der Stiftungsurkunde, wonach das Wahlrecht der Nachkommen durch die Selbstergänzung des Stiftungsrats (Kooptation) ersetzt werden sollte, wird vom Bundesgericht verneint. Es hält fest, dass auf den ursprünglichen Stifterwillen abzustellen sei und weder der Stifter noch die Stiftungsorgane von diesem abweichen dürften. Ausschlaggebend sei nicht der aktuelle, sondern der historische Stifterwille. Zudem seien strenge Anforderungen an eine (wesentliche) Organisationsänderung einer Stiftung zu stellen.

© DUFOUR Advokatur

Rechtsanwalt Christoph Degen ist Geschäftsführer von Pro Fonds, dem Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz. Weiter ist er Dozent für steuerliches Gemeinnützigkeitsrecht am Verbandsmanagement Institut (VMI) der Universität Fribourg, Referent am Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel sowie Präsident, Stiftungsrats- beziehungsweise Vorstandsmitglied und Berater diverser gemeinnütziger Stiftungen und Vereine.

© DUFOUR Advokatur

Rechtsanwalt Sebastian Rieger ist Mitglied der Geschäftsstelle von Pro Fonds, Bereich Recht und Finanzen. Darüber hinaus ist er Stiftungsrat und Geschäftsführer einer Stiftung und Berater diverser gemeinnütziger Organisationen.